

Anmeldung eines Nutzfeuers



(Diese Anmeldung ist lediglich eine Anzeige eines Nutzfeuers und keine behördliche Genehmigung)

Name	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Straße	<input type="text"/>	Haus-Nr	<input type="text"/>
Postleitzahl	<input type="text"/>	Ort	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>		

Die Verbrennung erfolgt ab bis längstens (max 6 Tage)

Ortsteil

Genauere Lage und Größe des Grundstücks (max 150 Zeichen)

Was wird verbrannt ?

evt. 2. Aufsichtsperson:

Name	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Handy	<input type="text"/>		

Ich erkläre, dass ich das nachfolgende Merkblatt zur Nutzfeueranmeldung vollständig gelesen und verstanden habe.

Insbesondere bestätige ich:

- Sämtliche Regelungen, Einschränkungen und Vorgaben werden ausdrücklich anerkannt und eingehalten.
- Die vorgeschriebenen Mindestabstände zu Gebäuden und Bauwerken werden eingehalten.
- Die zu verbrennenden Abfälle sind unmittelbar auf dem Grundstück angefallen.
- Die Menge der zu verbrennenden pflanzlichen Abfälle darf ein Volumen von 2 Kubikmeter nicht überschreiten.
- Es werden ausschließlich pflanzliche Abfälle verbrannt.
- Ich stimme der Datenweitergabe der in diesem Formular angegebenen Daten an die Feuerwehr Laubach (einschließlich übergeordneter Leitstelle) sowie der zuständigen Polizeibehörde zu.
- Durch die Übermittlung / Abgabe dieses Formulars an die Stadt Laubach bestätige ich die Richtigkeit der Angaben.

Datum

.....

Unterschrift

Dokument senden

Merkblatt der Stadt Laubach über das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Sie beabsichtigen in der Großgemeinde Laubach ein Feuer zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen anzuzünden. Dabei sind nachfolgende Regelungen aus der „Verordnung zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen“ vom 17. März 1975 von Ihnen einzuhalten:

Das Verbrennen ist der Stadt Laubach **mindestens 1 Werktag vor Beginn, spätestens bis 10:00 Uhr**, schriftlich oder mit dem Online-Formular „Nutzfeueranmeldung“ auf folgende E-Mailadresse buengerbuero@laubach-online.de anzuzeigen.

Sie dürfen nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und samstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr verbrennen. Ein Verbrennen außerhalb dieser Zeiten, insbesondere an Sonn- und Feiertagen ist nicht zulässig.

Die Abfälle müssen trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Es darf nur unter ständiger Aufsicht von einer zuverlässigen Person verbrannt werden. Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die eine Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauch- und Geruchsbelästigung führen. Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Dabei ist möglichst gegen den Wind zu verbrennen. Bei aufkommendem starkem Wind oder, wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen. Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtsperson sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

1.	100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen;
2.	35 m von sonstigen Gebäuden;
3.	5 m zur Grundstücksgrenze;
4.	100 m von Bundesautobahnen und autobahnmäßig ausgebauten Fernverkehrsstraßen;
5.	100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden;
6.	50 m von öffentlichen Verkehrswegen;
7.	100 m von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Moore und Heiden;
8.	20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen und Schutzpflanzungen
9.	20 m zu Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern

Für Rückfragen steht Ihnen das Bürgerbüro der Stadt Laubach unter der Telefonnummer 06405/9210 gerne zur Verfügung.

Hinweis:

Ist das Feuer nicht angemeldet bzw. angemeldet und die oben genannten Regelungen wurden nicht eingehalten, so trägt der Verursacher die entstandenen Kosten des Feuerwehreinsatzes gemäß §61 des Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG).

Der Anzeigende ist für die ordnungsgemäße Anzeige bei der Stadt Laubach verantwortlich. Es liegt nicht in der Verantwortung der Stadt Laubach, wenn die elektronische Anzeige bei der Stadt Laubach nicht eingeht.